Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2578

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68040 — 5976/64

Bonn, den 2. Oktober 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse werden für Einfuhren aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern

1. bei Gänsen, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln (Nummer 02. 02 - A - III - a des Abschöpfungstarifs) um 47 Deutsche Mark und
2. bei Gänsen, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen (Nummer 02. 02 - A - III - b des Abschöpfungstarifs) um 45 Deutsche Mark

je 100 Kilogramm gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1964 außer Kraft.

Begründung

Durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 30. Juli 1964 ist die Bundesrepublik — wie schon in den Jahren 1962 und 1963 — ermächtigt worden, die Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Gänse zu verringern. Dadurch soll die seit Inkrafttreten der EWG-Marktordnung für Geflügel eingetretene Verteuerung gemildert und eine entsprechende Senkung der Verbraucherpreise für Gänse, insbesondere in der Weihnachtszeit erreicht werden. Die Abschöpfungssenkung für das Jahr 1963 wurde durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 5. November 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 1331) bis zum 31. Dezember 1963 befristet. Sie betrug für Gänse in der überwiegend gehandelten Zubereitungsform (gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen) 0,49 DM/kg.

Die Marktlage für Gänse ist in diesem Jahr durch geringer werdende Einfuhren und durch eine rückläufige Eigenerzeugung gekennzeichnet. Sie läßt die gegenüber 1961, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der EWG-Marktordnung, eingetretene Verteuerung der Verbraucherpreise für Gänse im wesentlichen im Ausmaß der Verteuerung des Jahres 1963 bestehen. Die EWG-Kommission hat deshalb die Bundesrepublik in der vorerwähnten Entscheidung vom 30. Juli 1964 ermächtigt, die in Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von geschlachteten Gänsen je nach Zubereitungsart um 0,1178 Rechnungseinheiten = 0,47 DM bzw. 0,1132 Rechnungseinheiten = 0,45 DM je kg zu verringern. Diese Verringerung muß nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 22 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber allen Ländern der Gemeinschaft und allen Drittländern vorgenommen werden.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung mußte entsprechend der Ermächtigung der EWG-Kommission bis zum 31. Dezember 1964 befristet werden.